

9112

**Straßen- und Brückenbautechnik;  
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische  
zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im  
Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020  
(TL G SoB-StB 20)**

**RdErl. des MLV vom 11. 6. 2021 – 36/3110/21**

**Bezug:**

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020 des BMVI vom 18. 11. 2020 (VkBfL 2021 S. 98)  
b) RdErl. des MBV vom 20. 2. 2006 (MBI. LSA S. 179)

**1. Einführung**

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Die TL G SoB-StB behandeln die Güteüberwachung der in Schichten ohne Bindemittel einzusetzenden Baustoffgemische. Im Regelwerk werden die Anforderungen an die Typprüfung, die Betriebsbeurteilung, die Güteüberwachung sowie Maßnahmen bei Mängeln aufgeführt.

Nach den Bestimmungen der TL G SoB-StB 20 ist zu verfahren, wenn für Baustoffgemische nach dem RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20) vom 10. 6. 2021 (MBI. LSA S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, eine Güteüberwachung gefordert ist. Die Güteanforderungen an diese Baustoffgemische ergeben sich aus den jeweiligen Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien, die im Anhang A der TL G SoB-StB 20 aufgeführt sind. Im ausführlichen Anhang B sind die Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung hinsichtlich der unterschiedlichen Schichten ohne Bindemittel tabellarisch aufgeführt. Zusätzlich enthält Anhang C als Muster einen Vertrag über die Durchführung der Fremdüberwachung.

Hiermit werden die TL G SoB-StB 20 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den

Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

**2. Maßgaben**

Bei der Anwendung der TL G SoB-StB 20 ist Folgendes zu beachten:

a) Grundsätzliches

Die TL G SoB-StB 20 gelten im Zusammenhang mit den Regelungen

aa) der TL SoB-StB 20,

bb) des RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) vom 9. 6. 2021 (MBI. LSA S. 457) in der jeweils geltenden Fassung,

cc) des RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21) vom 12. 6. 2021 (MBI. LSA S. 460) in der jeweils geltenden Fassung,

dd) des RdErl. des MLV über die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04) vom 30. 11. 2018 (MBI. LSA 2019 S. 120) in der jeweils geltenden Fassung und

ee) des Gem.RdErl. des MBV und MLU über die Richtlinien zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005 vom 7. 10. 2005 (MBI. LSA S. 637), geändert durch Gem.RdErl. des MLV und MLU vom 31. 7. 2008 (MBI. LSA S. 709), in der jeweils geltenden Fassung.

b) zu Fußnote \*) der Anhänge B.1, B.2, B.3, B.4, B.5 und B.6:

Ergänzend zu der Fußnote \*) ist der Geltungsbereich (Abschnitt 2) der TL G SoB-StB 20 zu beachten.

**3. Hinweise**

Die TL G SoB-StB 20 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 696).

**4. Empfehlung für die Kommunen**

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die TL SoB-StB 20 mit ihren Änderungen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden